Das Gewehr zu Hause

Autor(en): **Herzig, Ernst**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **37 (1961-1962)**

Heft 23

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-708680

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Schweizer Soldat 23

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1
Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung, Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Tel. (051) 32 71 64, Postcheckkonto VIII 1545. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 9.50, Ausland Fr. 14.– im Jahr

Zeitschrift zur Stärkung der Wehrhaftigkeit und des Wehrwillens

Erscheint Mitte und Ende des Monats 37. Jahrgang 15. August 1962

Das Gewehr zu Hause

«Sehr geehrter Herr Redakteur, ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland und RO (Reserveoffizier, Red.) der Bundeswehr. Anläßlich eines Besuches in Ihrer schönen Heimat gerieten auch einige Ausgaben Ihrer Zeitschrift in meine Hände. Ich habe eine jede von A–Z gelesen, und ich bitte Sie, mich als Abonnent aufzunehmen und mir gleichzeitig einige Werbeexemplare zuzustellen. Besonders angesprochen hat mich Ihr Leitartikel ‚Fasching?' in Nr. 18 vom 15. Mai ds. Sie haben darin den Nagel auf den Kopf getroffen. So etwas wäre heute noch bei uns undenkbar. Seien die Eidgenossen dafür um so stolzer, daß man ihnen Waffen, Munition und Ausrüstung zur persönlichen Aufbewahrung anvertraut.»

Dr. S. M. in Hamburg, Oblt. d. R.

Herzlichen Dank für Ihre freundlichen Worte, lieber Leser. Ich glaube, daß ein Redaktor für solche Zeilen immer empfänglich ist. Sie werden ja ohnehin selten genug geschrieben.

Daß der Schweizer Soldat seine persönliche Waffe samt Munition bei sich zu Hause aufbewahrt, ist ja nur die eine Seite der Bereitschaft.

Sie ist für uns alle etwas so Selbstverständliches und Normales, daß wir darüber kaum mehr Worte verlieren und daß wir uns oft wundern, wenn ausländische Besucher deswegen in ungläubiges Staunen geraten. Es ist für uns nicht minder selbstverständlich, daß der Schweizer Soldat, ungeachtet seines Grades, jedem militärischen Aufgebot pünktlich Folge leistet. Daß er im Augenblick, da er die Uniform anzieht, sich als Soldat fühlt und als Soldat benimmt.

Das ist uns in Fleisch und Blut übergegangen, und die wenigen bedauerlichen Ausnahmen bestätigen nur die Regel.

Diese eine Seite unserer militärischen Bereitschaft funktionierte bisher klaglos, und wir hoffen, daß das auch in Zukunft nicht anders sein wird.

Und wir wissen auch, daß diese einzigartige Einrichtung unseres Milizsystems nicht einfach nachgeahmt werden kann.

Es sind nicht allein die organisatorischen Voraussetzungen, die erst geschaffen werden müssen (die man aber ohne Zweifel schaffen kann), es ist vorab und ganz entscheidend die geistige Einstellung der Schweizer Bürger, die ein solches System überhaupt funktionieren läßt.

Und das ist die andere Seite unserer Bereitschaft: die geistige.

Sowenig es den Schweizern, auch nicht den politischen Extremisten (so viel Klugheit traue ich ihnen zu!), einfallen würde, die ihnen vom Lande anvertrauten Waffen mißbräuchlich zu verwenden, sowenig aber leider auch sind sie sich manchmal der Notwendigkeit der geistigen Bereitschaft bewußt.

Das ist bedauerlich.

Das ist gefährlich!

Wir alle hoffen, daß es nie mehr zu einer militärischen Mobilmachung kommen mag.

Aber viele, allzuviele, wissen nicht, daß die geistige Mobilmachung schon längst begonnen hat.

Denken wir zurück an die Abstimmung vom 31. März/1. April dieses Jahres über die Atom-Initiative.

Fünfundvierzig Prozent der Stimmbürger, und damit der Bürger-Soldaten, sind der Urne ferngeblieben, haben sich um eine Stellungnahme in einer für unsere Landesverteidigung so entscheidende Frage gedrückt.

Fünfundvierzig Prozent der Bürger-Soldaten ließen es mangeln an geistiger Bereitschaft.

Fünfundvierzig Prozent der Bürger-Soldaten erwiesen sich des Vertrauens des Landes und auch der Waffe nicht würdig, die sie zu Hause aufbewahren.

Es mag hart sein, so etwas zu schreiben, aber es wäre falsch, diese höchst unerfreuliche Tatsache zu verniedlichen.

Ein schlechter Schweizer Bürger ist auch ein schlechter Schweizer Soldat. Wer seine geistige Bereitschaft vernachlässigt, auf den ist keinesfalls Verlaß.

Es genügt nicht, nur das zu tun, was uns der Bund und seine Verfassung vorschreiben.

Mit anderen Worten: es genügt nicht allein, seiner Dienstpflicht zu genügen, die Bedingungen des Obligatoriums zu erfüllen, dafür zu sorgen, daß nicht der Rost sich im Gewehrlauf breitmacht, daß nicht die Motten in die Uniform geraten.

Es ist uns heute, wenn wir wirklich bereit sein wollen, auch aufgetragen, die geistige Bereitschaft zu fördern und ihren Anforderungen Genüge zu tun.

Das heißt, daß man sich an den Urnengängen beteiligen muß, daß man am politischen Leben unseres Landes teilnehmen soll und daß man wach und aufgeschlossen verfolgen, beobachten muß, was sich in unserem Lande tut und was im Ausland geschieht.

Erst dann, wenn auch die geistigen Waffen und die geistige Ausrüstung in Ordnung sind, wird man von wirklicher Bereitschaft sprechen können. Ihnen, lieber Leser aus Deutschland, bin ich dankbar, daß Sie mir mit Ihren Zeilen Gelegenheit zu diesen Ausführungen gegeben haben.

Ernst Herzig

Schweizerische Militärgesetzgebung

Die Hilfsdienstordnung

Im Bundesratsbeschluß vom 1. Juni 1951 und 28. März 1961 über den Hilfsdienst sind die allgemeinen Grundsätze, die für den Hilfsdienst maßgebend sind, festgehalten. Diese stützen sich auf das Bundesgesetz über die Militärorganisation (Art. 1. 5. 20. 123 bis und mit 151), wonach der Hilfsdienst als eine der Formen erklärt wird, in denen die Wehrpflicht durch persönliche Dienstleistung erfüllt wird. Seine Aufgaben bestehen in der Ergänzung, Unterstützung und Entlastung der Armee. Die Zuteilung zum Hilfsdienst erfolgt in erster Linie durch den Entscheid einer sanitarischen Untersuchungskommission, sei es, daß der Mann anläßlich der Rekrutenaushebung hilfsdiensttauglich erklärt wird, oder sei es, daß er bei späterer Gelegenheit aus sanitarischen Gründen zum Hilfsdienst versetzt wird. Außerdem können dem Hilfsdienst zugewiesen werden:

- diensttaugliche Wehrpflichtige, die im Jahr der Aushebung das 28. oder ein höheres Altersjahr vollenden, sowie früher ausgehobene diensttaugliche Wehrpflichtige, die im Jahr, in welchem sie das 28. Altersjahr vollenden, die Rekrutenschule nicht bestanden haben;